

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. August 1971	Nummer 95
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21247	20. 7. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Assistenten in der Zytologie	1318
21248	20. 7. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Assistenten in der Sprach- heilkunde (Logopäden)	1325

21247

Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Assistenten in der Zytologie

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 7. 1971 — VI C 1 — 52.60.05

I

Assistenten in der Zytologie

§ 1

Aufgabengebiet

Die Assistenten in der Zytologie sind Helfer des Arztes bei den zytologischen Untersuchungen im Rahmen der Krebsfrüherkennung.

II

Staatliche Anerkennung

§ 2

Allgemeines

(1) Die staatliche Anerkennung als „Assistent in der Zytologie“ oder „Assistentin in der Zytologie“ (Muster der Anlage 1) wird Personen erteilt, die nachweisen, daß sie

1. an der theoretischen und praktischen Ausbildung (§ 9) teilgenommen und
2. die Prüfung (§ 11) bestanden haben.

(2) Die staatliche Anerkennung ist mit Geltung vom Tage der Beendigung der Ausbildung auszustellen.

(3) Zuständig für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Prüfung abgelegt worden ist.

(4) Die in einem anderen Land der Bundesrepublik oder im Land Berlin erteilte staatliche Anerkennung gilt auch in Nordrhein-Westfalen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

§ 3

Versagung

(1) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn der Antragsteller

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
2. wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Antragsteller vorher zu hören. Ist er nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 4

Rücknahme, Wiedererteilung

(1) Die staatliche Anerkennung ist durch den für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Regierungspräsidenten zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung (§ 2) irrtümlich als gegeben angenommen worden ist.

(2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die staatliche Anerkennung, die aufgrund des Absatzes 1 zurückgenommen wurde, kann auf Antrag wiedererteilt werden, wenn Umstände eingetreten sind, die eine Wiedererteilung unbedenklich erscheinen lassen.

(4) Zuständig für die Wiedererteilung ist der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Regierungspräsident.

III

Ausbildung

§ 5

Allgemeines

Die Ausbildung dient dem Zweck, geeignete Personen fachlich zu befähigen, die Aufgaben eines Assistenten in der Zytologie (§ 1) wahrzunehmen.

§ 6

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsstätten sind die Lehranstalten für Assistenten in der Zytologie, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind und die zytologischen Laboratorien, die zur praktischen Ausbildung ermächtigt sind.

(2) Eine Lehranstalt für Assistenten in der Zytologie ist zur Ausbildung geeignet, wenn sie

1. in Verbindung mit einem Krankenhaus betrieben wird, das eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung auf den Gebieten der gynäkologischen und nichtgynäkologischen Zytologie sowie in der Krebsberatung gewährleistet,
2. von einem Facharzt, der über besondere Erfahrungen in der Zytodiagnostik verfügt, geleitet wird und ihr wenigstens ein staatlich anerkannter Assistent in der Zytologie oder ein medizinisch-technischer Assistent angehört, der mindestens drei Jahre erfolgreich in dem Aufgabengebiet (§ 1) tätig war,
3. über eine ausreichende Zahl geeigneter Lehrkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie
4. über die für die vorgesehene Höchstzahl der Ausbildungsplätze erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel verfügt, die für die Ausbildung notwendig sind.

(3) Ein zytologisches Laboratorium kann zur Ausbildung ermächtigt werden, wenn es

1. von der Gesellschaft zur Bekämpfung der Krebskrankheiten Nordrhein-Westfalen e. V. für die praktische Ausbildung empfohlen wird,
2. von einem Facharzt, der über besondere Erfahrungen in der Zytodiagnostik verfügt, geleitet wird und
3. über die für die vorgesehene Höchstzahl der Schülerinnen erforderlichen Arbeitsplätze und Einrichtungen sowie über eine ausreichende Zahl zytologischer Präparate verfügt.

(4) Die Anerkennung der Lehranstalt ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind. Die Ermächtigung zur praktischen Ausbildung ist zurückzunehmen, wenn das zytologische Laboratorium nicht mehr die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt.

(5) Zuständig für die Anerkennung und für die Ermächtigung sowie für die Rücknahme der Anerkennung und Rücknahme der Ermächtigung ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat.

§ 7

Voraussetzungen für die Aufnahme

Zur Aufnahme in eine Lehranstalt für Assistenten in der Zytologie kann zugelassen werden, wer

1. den erforderlichen Bildungsstand nachweist; dieser Nachweis kann erbracht werden mit dem Zeugnis der Versetzung in die 11. Klasse, dem Abschlußzeugnis der Realschule, dem Abschlußzeugnis der Berufsaufbauschule oder der Prüfung zur Feststellung der Allgemeinbildung (RdErl. d. Kultusministers v. 4. 2. 1969 — ABl. S. 75 —),
2. die körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs besitzt. Dieser Nachweis ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Anlage 1

§ 8

Bewerbungsgesuche

(1) Gesuche um Aufnahme in eine Lehranstalt für Assistenten in der Zytologie sind an den Leiter der Lehranstalt zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde,
2. ein selbstverfaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
3. ein Zeugnis zum Nachweis der Voraussetzung nach § 7 Nr. 1,
4. ein ärztliches Zeugnis nach § 7 Nr. 2.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Leiter der Lehranstalt.

§ 9

Dauer und Gestaltung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert ein Jahr. Sie umfaßt sechs Monate theoretische Ausbildung in einer staatlich anerkannten Lehranstalt für Assistenten in der Zytologie und anschließend sechs Monate praktische Ausbildung an zur Ausbildung ermächtigten zytologischen Laboratorien (§ 6).

(2) Der Leiter der Lehranstalt bestimmt die Lehrkräfte und Ausbildungstermine auch während der praktischen Ausbildung.

(3) Die Ausbildung umfaßt folgende Lehrfächer:

1. Anatomie und Physiologie sowie Klinik der Gynäkologie und Geburtshilfe
2. Gynäkologische Zytologie
3. Anatomie, Physiologie und Klinik des Respirationstraktes
4. Zytologie des Respirationstraktes
5. Anatomie, Physiologie und Klinik der Mamma, des Magen-Darm-Traktes und des Urogenitaltraktes
6. Zytologie der Mamma, des Magen-Darm-Traktes und des Urogenitalsystems
7. Zytologie der Punkate
8. Hämatologie
9. Histologische Technik
10. Allgemeine Krankheitslehre und Hygiene
11. Berufs- und Gesetzeskunde

(4) Die theoretische und praktische Ausbildung umfaßt zusammen mindestens 1500 Stunden Unterricht. Der Unterricht wird nach dem als Anlage 2 beigefügten Lehrstoffplan erteilt. Der im Lehrstoffplan vorgesehene Unterrichtsstoff ist während der praktischen Ausbildung durch mindestens 50 Unterrichtsstunden zu vertiefen, die auf die Gesamtstundenzahl angerechnet werden.

§ 10

Ferien, Krankheit

Auf die Dauer der Ausbildung (§ 9 Abs. 1) werden angerechnet.

1. Ferien bis zu drei Wochen
2. Erkrankungszeiten bis zu 4 Wochen.

IV

Prüfung für die staatliche Anerkennung

§ 11

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling das Ziel der Ausbildung erreicht hat.

§ 12

Prüfungsausschuß

(1) Bei jeder Lehranstalt für Assistenten in der Zytologie ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Nach Teilnahme an der einjährigen Ausbildung (§ 9 Abs. 1) ist die Prüfung vor diesem Prüfungsausschuß abzulegen. Der Regierungspräsident kann auf Antrag zulassen, daß die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß einer anderen Lehranstalt abgelegt wird.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht mindestens aus

1. einem beamteten Arzt als Vorsitzender,
2. dem Leiter der Lehranstalt,
3. je einem an der theoretischen und praktischen Ausbildung beteiligten Arzt,
4. einem an der Ausbildung beteiligten staatlich anerkannten Assistenten in der Zytologie oder medizinisch-technischen Assistenten.

Jedes Mitglied hat einen oder mehrere Stellvertreter.

(3) Der Regierungspräsident bestellt widerruflich den Vorsitz des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter sowie nach Anhörung des Leiters der Lehranstalt die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 13

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Prüfling hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten. Er soll den Antrag vier Wochen vor Beendigung der Ausbildung über den Leiter der Lehranstalt einreichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Eine Bescheinigung des Leiters der Lehranstalt über die Teilnahme an der theoretischen Ausbildung,
 2. eine Bescheinigung des Leiters des zur Ausbildung ermächtigten zytologischen Laboratoriums über die Teilnahme an der praktischen Ausbildung,
 3. eine Beurteilung des Leiters der Lehranstalt über die körperliche, geistige und charakterliche Berufseignung und die während der Ausbildung gezeigten Leistungen.
- Im Falle der Wiederholungsprüfung hat der Prüfling ggf. außerdem nachzuweisen, daß er die Auflagen nach § 23 erfüllt hat.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses.

§ 14

Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Abschnitt. Sie soll an drei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt werden.

(2) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses setzt im Benehmen mit dem Leiter der Lehranstalt die Prüfungstermine für die mündliche und praktische Prüfung fest. Er gibt sie dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen und praktischen Prüfung teilzunehmen. Bedienstete der Aufsichtsbehörden sind berechtigt, den Prüfungen als Beobachter beizuwohnen und sich durch Fragen an der Prüfung zu beteiligen.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Anatomie und Physiologie sowie Klinik der Gynäkologie und Geburtshilfe
2. Gynäkologische Zytologie

3. Anatomie, Physiologie und Klinik des Respirationstraktes
4. Zytologie des Respirationstraktes
5. Anatomie, Physiologie und Klinik der Mamma, des Magen-Darm-Traktes und des Urogenitaltraktes
6. Zytologie der Mamma, des Magen-Darm-Traktes und des Urogenitalsystems
7. Zytologie der Punktate
8. Hämatologie
9. Histologische Technik
10. Hygiene
11. Berufs- und Gesetzeskunde

(2) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die durchschnittliche Prüfungsdauer für jeden Prüfling soll nicht mehr als 45 Minuten betragen. Die Prüfung kann durch angemessene Pausen unterbrochen werden.

(3) Der Prüfer bewertet die Leistung in jedem Prüfungsfach mit einer der in § 17 bezeichneten Noten.

§ 16

Praktische Prüfung

(1) In der praktischen Prüfung werden dem Prüfling 30 zytologische Präparate vorgelegt, die er unter Aufsicht mikroskopisch zu beurteilen hat.

(2) Von den 30 zytologischen Präparaten sollen 20 aus dem Gebiet der gynäkologischen Zytologie und 10 aus den übrigen Gebieten genommen werden.

(3) Der Prüfer bewertet die Leistung mit einer der in § 17 bezeichneten Noten.

§ 17

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung |
| gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Leistungen entspricht |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln |
| ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung |

§ 18

Gesamtergebnis

(1) Nach den Ergebnissen der mündlichen und praktischen Prüfung ermittelt der Prüfungsausschuß unter angemessener Berücksichtigung der während der Ausbildung gezeigten Leistungen das Gesamtergebnis der Prüfung. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz der Prüfungsausschüsse.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden kann. Sie ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wird.

§ 19

Prüfungsniederschrift

Anlage 3 Über den Prüfungshergang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitz und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 20

Zeugnis

Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4. Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt der Vorsitz der Prüfungsausschüsse einen Bescheid nach dem Muster der Anlage 5. Die eingereichten Unterlagen sind dem Prüfling nach bestandener Prüfung oder endgültig nicht bestandener Wiederholungsprüfung zurückzusenden.

§ 21

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsabschnitten verhindert, so hat er dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in begründeten Fällen mit Genehmigung des Vorsitzers von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitz der Prüfungsausschüsse zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits geprüften Fächer anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Begründung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzers des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüflinge, die sich eines Täuschungsversuches oder eines ordnungswidrigen Verhaltens schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der weiteren Teilnahme ausschließen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Zeugnisse bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann der Prüfling auf schriftlichen Antrag an den Vorsitz der Prüfungsausschüsse die Prüfung wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung von einer bestimmten Art der Vorbereitung abhängig machen.

(2) Der Prüfungsausschuß kann die Wiederholungsprüfung auf bestimmte Prüfungsfächer beschränken. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt den Prüfungstermin.

(4) Die Prüfung ist vor demselben Prüfungsausschuß zu wiederholen; Ausnahmen können im Einvernehmen der Vorsitz der beteiligten Prüfungsausschüsse zugelassen werden.

V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24

(1) Wer bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen die Tätigkeit eines Assistenten in der Zytologie an einem anerkannten Laboratorium (§ 6) drei Jahre ausgeübt hat,

kann ohne Teilnahme an der Ausbildung (§ 9) zur Prüfung zugelassen werden. Die Zulassung muß bis zum 31. Dezember 1971 beantragt werden. Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber die staatliche Anerkennung nach § 2.

(2) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen eine Ausbildung als Assistent in der Zytologie begonnen hat, kann nach einjähriger Ausbildungszeit zur Prüfung zugelassen werden, sofern die Ausbildung im wesentlichen der Ausbildung nach § 9 entspricht. Die Entscheidung trifft der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Prüfung abgelegt wird, ggf. im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Ausbildung durchgeführt worden ist.

§ 25

Staatliche Anerkennung in Sonderfällen

(1) Eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene staatliche Anerkennung als Assistent in der Zytologie wird der nach diesen Bestimmungen erteilten staatlichen Anerkennung gleichgestellt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Die Entscheidung trifft der für den Aufenthalt des Antragstellers zuständige Regierungspräsident.

§ 26

Diese Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

(zu § 2)

(Muster)

Urkunde

über die staatliche Anerkennung
als Assistent(in) in der Zytologie

..... aus
(Vor- und Zuname)
geb. am in
hat am die Prüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß
bei der Lehranstalt für Assistenten in der Zytologie
..... in
bestanden.

Sie (er) erhält hiermit aufgrund der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Assistenten in der Zytologie (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW v. 20. 7. 1971 — SMBl. NW. 21247) die

staatliche Anerkennung
als Assistent(in) in der Zytologie

....., den

Der Regierungspräsident

Anlage 2

(zu § 9 Abs. 4)

Lehrstoffplan
für die Ausbildung
der
Assistenten in der Zytologie

I. Allgemeines

(1) Der theoretische Unterricht ist auf das für die Ausübung des Berufs des Assistenten in der Zytologie notwendige Wissen zu beschränken. Er ist systematisch so aufzubauen, daß die Schüler an den praktischen Unterricht mit dem notwendigen Verständnis herangehen. Er soll zum Verständnis der wissenschaftlichen Methoden der Krebsfrühdagnostik führen und die erforderlichen Kenntnisse für die Beurteilung zytologischer Präparate vermitteln.

(2) Die praktische Ausbildung umfaßt alle in einem zytologischen Laboratorium vorkommenden Arbeiten. Neben der technischen Bearbeitung und dem Färben der Präparate soll insbesondere das Vormustern zytologischer Abstriche geübt werden. Die Schüler müssen mit der sich aus der Aufgabenstellung ergebenden hohen Verantwortung vertraut gemacht werden.

II. Theoretischer Lehrstoff

Der theoretische Lehrstoff umfaßt

- A. Allgemeine Grundlagen
- B. Anatomie, Physiologie, Klinik der Gynäkologie und Geburtshilfe
- C. Gynäkologische Zytologie
- D. Zytologie anderer Organe
- E. Hämatologie
- F. Demonstrations- und Mikroskopierübungen
- G. Berufs- und Gesetzeskunde

Aufteilung des Lehrstoffes

1. Halbjahr (25 Wochen) Mindeststundenzahl insgesamt: 750

A. Allgemeine Grundlagen

Lehrstoff: Einführung in die Zytologie	5 Std.
Zellen- und Gewebelehre, allgem. Geschwulstlehre	15 Std.
Mikroskopische Technik und Mikrofotografie	15 Std.
Einführung in die histologische Technik	15 Std.

B. Anatomie, Physiologie, Klinik der Gynäkologie und Geburtshilfe

Lehrstoff: Anatomie, Histologie und Physiologie der weiblichen Genitale	10 Std.
Gynäkologische Endokrinologie	10 Std.
Die Schwangerschaft und ihre Störungen	10 Std.
Die gynäkologischen Erkrankungen (ausgenommen die malignen Geschwülste)	20 Std.
Die bösartigen Geschwülste der weiblichen Genitale	30 Std.
Die Methoden der gynäkologischen Krebsfrühdagnostik (ausgenommen Zytologie)	10 Std.
Anatomie, Histologie, Physiologie und bösartige Erkrankungen der Mamma	10 Std.

C. Gynäkologische Zytologie

Lehrstoff: Organisation des Zytologischen Laboratoriums	5 Std.
Entnahme, Fixierung und Färbung zytologischer Präparate (einschließlich praktischer Übungen)	20 Std.
Die zytohormonale Diagnostik	25 Std.
Entzündliche und andere gutartige Erkrankungen im Zellbild	10 Std.
Zytologische Karzinomdiagnostik und Krebsfrüherkennung	30 Std.
Spezielle Mikroskopieverfahren (Phasenkontrast-Fluoreszenzmikroskopie)	10 Std.
Sexchromatindiagnostik und Chromosomendarstellung	10 Std.
Zytologie der Mamma	10 Std.
Praktikum in der gynäkologischen Ambulanz und Krebsberatungsstelle	10 Std.

D. Zytologie anderer Organe

Lehrstoff: Anatomie, Histologie und Pathologie des Respirationstraktes	15 Std.
Materialgewinnung und Zytologie des Respirationstraktes	40 Std.
Anatomie, Histologie und Pathologie des Magen-Darm-Kanals	10 Std.
Materialgewinnung und Zytologie des Magen-Darm-Kanals	15 Std.
Anatomie, Histologie und Pathologie des Urogenitaltraktes	10 Std.
Zytologie des Urogenitaltraktes	10 Std.
Zytologie der Punktate (Ascites, Exsudate, Organpunktate)	15 Std.

E. Hämatologie

20 Std.

F. Demonstrations- und Mikroskopierübungen
(einschl. Färberraum und histologisches Labor)

335 Std.

G. Berufs- und Gesetzeskunde

- a) Heilpraktikergesetz
 - unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften zum Begriff „Ausübung der Heilkunde“ (§ 1 Abs. 2) —
- b) Gesundheitsrecht
 - Dritte DVO zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens Abschnitt I — Medizinalpersonen —
- c) Einführung in die Arzneimittellehre
 - insbesondere Umgang mit Arznei- und Betäubungsmitteln —

- d) Bundes-Seuchengesetz
— die einschlägigen Bestimmungen —
- e) Sozialhilfe
— die einschlägigen Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes —
- f) Sozialversicherungsrecht
- g) Unfallverhütung und Erste Hilfe
- h) Schweigepflicht, Haftpflicht, Schadenersatz
- i) Richtlinien zur Durchführung der Art. 18—20 des IV. Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten v. 12. August 1949 (BGBl. II 1954 S. 917).

III. Praktikum

2. Halbjahr (25 Wochen) Mindeststundenzahl insgesamt: 750

Die Schüler sollen während des durch die Lehranstalt gelenkten Praktikums unter Aufsicht alle in einem Zytologischen Laboratorium anfallenden Arbeiten erledigen. Der Leiter des Laboratoriums ist verpflichtet, in dieser Zeit mindestens 2mal wöchentlich eine Stunde theoretischen Unterricht zur Wiederholung des Lehrstoffes abzuhalten.

Die Schüler sollen mit dem Umgang, der Betreuung und Versorgung von Kranken und Besuchern der Krebsberatungsstelle vertraut gemacht werden.

Anlage 3
(zu § 19)

(Muster)

Prüfungsniederschrift

..... geb. am
(Vor- und Zuname des Prüflings)

wurde am gemäß den Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Assistenten in der Zytologie (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 20. 7. 1971 — SMBl. NW. 21247) bei der Lehranstalt für Assistenten in der Zytologie

geprüft.

Prüfungsausschuß:

1. als Vorsitzter
2. als Mitglied
(Leiter der Lehranstalt)
3. als Mitglied
(Arzt)
4. als Mitglied
(Arzt)
5. als Mitglied
(Assistent der Zytologie oder MTA)
6. als Mitglied

Prüfungsergebnis

1. Mündliche Prüfung

- | | |
|-----------------|--------------------|
| 1. Fach: | Beurteilung: |
| 2. Fach: | Beurteilung: |
| 3. Fach: | Beurteilung: |
| 4. Fach: | Beurteilung: |
| 5. Fach: | Beurteilung: |
| 6. Fach: | Beurteilung: |
| 7. Fach: | Beurteilung: |
| 8. Fach: | Beurteilung: |
| 9. Fach: | Beurteilung: |
| 10. Fach: | Beurteilung: |
| 11. Fach: | Beurteilung: |

2. Praktische Prüfung:

3. Gesamturteil:

....., den

Der Prüfungsausschuß

.....
(Vorsitzer)

.....
(Mitglied)

.....
(Mitglied)

.....
(Mitglied)

Anlage 4
(zu § 20)

(Muster)

Prüfungsausschuß
bei der staatlich anerkannten Lehranstalt
für Assistenten in der Zytologie

.....
— Der Vorsitzler —

Zeugnis
über die bestandene Prüfung
als Assistent(in) in der Zytologie

.....
(Vor- und Zuname)

geb. am in
hat am vor dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der
Lehranstalt für Assistenten in der Zytologie

..... in
die in den Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von
Assistenten in der Zytologie (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW
v. 20. 7. 1971 — S M B l . N W . 21247) vorgeschriebene Prüfung mit dem Gesamtergebnis

bestanden.

....., den

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anlage 5
(zu § 20)

(Muster)

Prüfungsausschuß
bei der staatlich anerkannten Lehranstalt
für Assistenten in der Zytologie

.....
— Der Vorsitzler —

Frau / Fräulein / Herrn

Betr.: Prüfung für Assistenten in der Zytologie

Sehr geehrte

Sie haben auf Grund der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatlichen Anerkennung von Assistenten in der Zytologie (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW v. 20. 7. 1971 — S M B l . N W . 21247) durchgeführten Prüfung zum ersten + zweiten + Mal nicht bestanden.

Sie können die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung bis zum
beim Prüfungsausschuß beantragen.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

Hochachtungsvoll

— M B l . N W . 1971 S. 1318.

21248

Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Assistenten in der Sprachheilkunde (Logopäden)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 7. 1971 — VI C 1 — 52.56.00

I

Assistenten in der Sprachheilkunde (Logopäden)

§ 1

Aufgabengebiet

Die Assistenten in der Sprachheilkunde sind auf Anordnung eines verantwortlichen Arztes bei der Diagnostik und Therapie von Hör-, Stimm- und Sprachkrankheiten aller Altersgruppen und Formen tätig.

Insbesondere führen sie logopädische Übungen in Einzel- und Gruppenbehandlungen bei Sprachentwicklungs-, Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen durch.

II

Staatliche Anerkennung

§ 2

Allgemeines

(1) Die staatliche Anerkennung als „Assistent in der Sprachheilkunde“ oder „Assistentin in der Sprachheilkunde“ (Muster der Anlage 1) wird Personen erteilt, die nachweisen, daß sie

1. an einem Lehrgang (§ 9) teilgenommen und
2. die Prüfung (§ 16) bestanden haben.

(2) Die staatliche Anerkennung ist mit Geltung vom Tage der Beendigung der Ausbildung auszustellen.

(3) Zuständig für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Prüfung abgelegt worden ist.

(4) Die in einem anderen Land der Bundesrepublik oder im Land Berlin erteilte staatliche Anerkennung gilt auch in Nordrhein-Westfalen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

§ 3

Versagung

(1) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn der Antragsteller

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
2. wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Antragsteller vorher zu hören. Ist er nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 4

Rücknahme, Wiedererteilung

(1) Die staatliche Anerkennung ist durch den für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Regierungspräsidenten zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung (§ 2) irrtümlich als gegeben angenommen worden ist.

(2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

III

Ausbildung

§ 5

Allgemeines

Die Ausbildung dient dem Zweck, geeignete Personen fachlich zu befähigen, die Aufgaben eines Assistenten in der Sprachheilkunde (§ 1) wahrzunehmen.

§ 6

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsstätten sind die Lehranstalten für Assistenten in der Sprachheilkunde, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind.

(2) Eine Lehranstalt für Assistenten in der Sprachheilkunde ist zur Ausbildung geeignet, wenn sie

1. in Verbindung mit einer phoniatriisch-pädaudiologischen Abteilung einer geeigneten Hals-Nasen-Ohrenklinik betrieben wird,
2. von einem Arzt, der Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten sein muß und über besondere Erfahrungen in der Phoniatrie und Pädaudiologie verfügt, geleitet wird und ihr wenigstens ein staatlich anerkannter Assistent in der Sprachheilkunde (Logopäde) angehört, der mindestens drei Jahre erfolgreich in dem Aufgabengebiet (§ 1) tätig war,
3. über eine ausreichende Zahl geeigneter Lehrkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie
4. über die für die vorgesehene Höchstzahl der Ausbildungsplätze erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel verfügt, die für die Ausbildung notwendig sind.

(3) Die Anerkennung der Lehranstalt ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegt.

(4) Zuständig für die Anerkennung und die Rücknahme der Anerkennung ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Lehranstalt ihren Sitz hat.

§ 7

Voraussetzungen für die Aufnahme

(1) Bewerberinnen und Bewerber um die Zulassung zum Besuch der Lehranstalt für Assistenten in der Sprachheilkunde haben nachzuweisen

1. a) das Zeugnis der Versetzung in die 11. Klasse eines Gymnasiums oder das Abschlußzeugnis der Realschule und eine zweijährige sozialpädagogische Ausbildung oder
b) eine mindestens gleichwertige Vorbildung,
2. die körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs. Dieser Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Leiters der Lehranstalt zu führen.

§ 8

Bewerbungsgesuche

(1) Gesuche um Aufnahme in eine Lehranstalt für Assistenten in der Sprachheilkunde sind an den Leiter der Lehranstalt zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde,
2. ein selbstverfaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
3. Zeugnisse zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 7 Nr. 1 und Nr. 2.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Leiter der Lehranstalt.

§ 9

Dauer und Gestaltung der Ausbildung

(1) Der Lehrgang dauert drei Jahre. Auf die Zeit des Lehrgangs kann auf Antrag eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen begonnene oder abgeschlossene Ausbildung als Assistent in der Sprachheilkunde (Logopäde) angerechnet werden.

(2) Über den Antrag entscheidet der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der verkürzte Lehrgang begonnen wird.

(3) Der Lehrgang umfaßt theoretischen und praktischen Unterricht in folgenden Lehrfächern:

1. Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathologie des Ohres, der Stimm- und Sprechorgane sowie des Gehirns.
2. Krankheiten, die Stimme, Sprache und das kindliche Gehör beeinflussen.
3. Audiologie und Akustik.
4. Sprecherziehung und Stimmbildung.
5. Phoniatrie und Pädaudiologie.
6. Psychologie einschließlich Psychologie der Sprache.
7. Heilpädagogik (Sonderpädagogik).
8. Kinder- und Jugendpsychiatrie.
9. Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation.
10. Berufs- und Gesetzeskunde.

(4) Der Lehrgang umfaßt jährlich mindestens 1500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts. Der Unterricht ist nach dem Lehrstoffplan (Anlage 2) zu erteilen. Der im Lehrstoffplan vorgesehene Unterrichtsstoff ist auf die Dauer des Lehrgangs so zu verteilen, daß für gründliche Wiederholungen ausreichende Zeit verbleibt.

Anlage 2

§ 10

Wechsel der Lehranstalt

Der Regierungspräsident kann den Wechsel in eine andere Lehranstalt gestatten, wenn wichtige Gründe nachgewiesen werden und das Einverständnis der abgebenden und der aufnehmenden Lehranstalt vorliegen.

§ 11

Ferien, Krankheit

Auf die Dauer des Lehrgangs § 9 Abs. 1 werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Ferien bis zu sechs Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen wegen Erkrankung oder Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen.

IV

Vorprüfung

§ 12

Zweck der Vorprüfung

Durch die Vorprüfung sollen in den grundlegenden Fachgebieten die Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden, die für die erfolgreiche Fortsetzung der Ausbildung hinreichend sind.

§ 13

Zulassung zur Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung findet ohne besondere Zulassung nach dem ersten Halbjahr statt. Sie besteht aus der mündlichen und praktischen Vorprüfung.

(2) Die mündliche Vorprüfung erfolgt in den Fächern

- a) diagnostische Verfahren in der Phoniatrie und Pädaudiologie,
- b) Behandlungsmethoden in der Phoniatrie und Pädaudiologie.

(3) Die praktische Vorprüfung umfaßt

- a) Anlage von Krankenblättern mit Erhebung der Anamnese,
- b) Erhebung von Laut-, Sprach-, Stimm- und Hörbefunden.

§ 14

Ergebnis der Vorprüfung

(1) Die bis dahin an der Ausbildung beteiligten Lehrkräfte entscheiden unter dem Vorsitz des Leiters der Lehranstalt, ob die Leistungen für die Fortsetzung der Ausbildung hinreichend sind.

(2) Die Entscheidung der Lehrkräfte-Konferenz ist mit Begründung für jeden Prüfling in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Prüfungsniederschrift ist vom Leiter der Lehranstalt und den an der Vorprüfung beteiligten Lehrkräften zu unterschreiben. Über die bestandene Vorprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt. Über das Nichtbestehen der Vorprüfung wird ein Bescheid nach dem Muster der Anlage 4 erteilt.

Anlage 3
Anlage 4

§ 15

Wiederholung der Vorprüfung

(1) Ist die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Prüfling auf schriftlichen Antrag an den Leiter der Lehranstalt die Vorprüfung wiederholen.

(2) Die Lehrkräfte-Konferenz bestimmt den Prüfungstermin.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

V

Prüfung für die staatliche Anerkennung

§ 16

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling das Ziel des Lehrgangs erreicht hat.

§ 17

Prüfungsausschuß

(1) Bei jeder Lehranstalt für Assistenten in der Sprachheilkunde ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Nach Teilnahme am Lehrgang ist die Prüfung vor diesem Prüfungsausschuß abzulegen. Der Regierungspräsident kann auf Antrag zulassen, daß die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß einer anderen Lehranstalt abgelegt wird.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht mindestens aus

1. einem beamteten Arzt als Vorsitzender,
2. dem Leiter der Lehranstalt,
3. einem an der Lehranstalt unterrichtenden Arzt,
4. einem an der Lehranstalt als Lehrkraft tätigen staatlich anerkannten Assistenten in der Sprachheilkunde (Logopäde).

Dem Prüfungsausschuß können weitere an der Lehranstalt tätige Lehrkräfte angehören. Jedes Mitglied hat einen oder mehrere Stellvertreter.

(3) Der Regierungspräsident bestellt widerruflich den Vorsitz und dessen Stellvertreter sowie nach Anhörung des Leiters der Lehranstalt die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 18

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Prüfling hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten. Er soll den Antrag zehn Wochen vor Beendigung des Lehrgangs über den Leiter der Lehranstalt einreichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über Kenntnisse in der Maschinenschrift,
2. eine Bescheinigung des Leiters der Lehranstalt über die Teilnahme an dem Lehrgang,
3. die Bescheinigung über die bestandene Vorprüfung,
4. eine Beurteilung des Leiters der Lehranstalt über die körperliche, geistige und charakterliche Befähigung und die während der Ausbildung gezeigten Leistungen.

Im Falle der Wiederholungsprüfung hat der Prüfling ggf. außerdem nachzuweisen, daß er die Auflagen nach § 30 erfüllt hat.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses.

§ 19

Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten, der mündlichen und der praktischen Prüfung.

(2) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses setzt im Benehmen mit dem Leiter der Lehranstalt die Prüfungstermine für die Aufsichtsarbeiten der mündlichen und praktischen Prüfung fest. Er gibt sie dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen und praktischen Prüfung teilzunehmen. Bedienstete der Aufsichtsbehörden sind berechtigt, den Prüfungen als Beobachter beizuwohnen und sich durch Fragen an der Prüfung zu beteiligen.

§ 20

Aufsichtsarbeiten

(1) Die beiden Aufsichtsarbeiten sind jeweils unter Aufsicht einer vom Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmten Lehrkraft anzufertigen; für jede Arbeit stehen drei bis vier Stunden zur Verfügung.

(2) Es sind zwei Aufgaben aus den Gebieten der Phoniatrie und Pädaudiologie zu bearbeiten. Den Prüflingen sind auf jedem Gebiet drei Aufgaben zur Auswahl zu stellen.

(3) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben nach Vorschlägen (mindestens fünf für jedes Gebiet) des Leiters der Lehranstalt. Er bestimmt auch,

welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen. Die Aufgaben sind in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren, der erst am Prüfungstag in Gegenwart des Prüflings zu öffnen ist.

(4) Die aufsichtführende Lehrkraft bezeichnet auf der Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe.

(5) Liefert ein Prüfling eine Arbeit ohne ausreichende Begründung nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 21

Bewertung der Aufsichtsarbeiten

Die Aufsichtsarbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander in der vom Vorsitz zu bestimmenden Reihenfolge zu beurteilen und mit einer der in § 24 bezeichneten Noten zu bewerten. Bei nicht einheitlicher Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 22

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathologie des Ohres, der Stimm- und Sprechorgane sowie des Gehirns.
2. Krankheiten, die Stimme, Sprache und kindliches Gehör beeinflussen, aus der HNO-Heilkunde, Neurologie-Psychiatrie, Kinderheilkunde, Kieferchirurgie, Kieferorthopädie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie.
3. Audiologie, Akustik, Spracherziehung und Stimmbildung.
4. Phoniatrie und Pädaudiologie einschließlich Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation.
5. Psychologie und Heilpädagogik.
6. Berufs- und Gesetzeskunde.

Die mündliche Prüfung kann auch anhand praktischer Fälle durchgeführt werden.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die durchschnittliche Prüfungsdauer für jeden Prüfling soll nicht mehr als 45 Minuten betragen. Die Prüfung kann durch angemessene Pausen unterbrochen werden.

(3) Der Prüfer bewertet die Leistung in jedem Prüfungsfach mit einer der in § 24 bezeichneten Noten.

§ 23

Praktische Prüfung

(1) In der praktischen Prüfung hat der Prüfling in einem ärztlich angeordneten Fall die Behandlungsblätter eines ihm unbekannten Sprachkranken anzulegen, den Befund unter logopädischen Gesichtspunkten zu erheben, den Behandlungsplan aufzustellen und den erstrebten Erfolg der Behandlung zu schildern und zu begründen. Er hat darüber eine schriftliche Ausarbeitung anzufertigen. Für diese Aufgabe stehen dem Prüfling insgesamt vier Stunden zur Verfügung. Ferner hat der Prüfling die logopädische Behandlung mit dem ihm zugewiesenen Kranken praktisch durchzuführen. Hierfür stehen ihm zwanzig Minuten zur Verfügung.

(2) Die beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses beurteilen die Leistung unabhängig voneinander. Bei nicht einheitlicher Bewertung entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses.

§ 24

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- Sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung
 Gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
 Befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
 Ausreichend (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Leistungen entspricht
 Mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln
 Ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung

§ 25

Gesamtergebnis

(1) Nach den Ergebnissen der Aufsichtsarbeiten der mündlichen und der praktischen Prüfung ermittelt der Prüfungsausschuß unter angemessener Berücksichtigung des Ergebnisses der Vorprüfung und der während des Lehrgangs gezeigten Leistungen das Gesamtergebnis der Prüfung. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz der Prüfungsausschüsse.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden kann. Sie ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wird.

§ 26

Niederschrift

Anlage 5 Über den Prüfungshergang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 5 aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitz und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 27

Zeugnis

Anlage 6 Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6. Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses einen Bescheid nach dem Muster der Anlage 7. Die eingereichten Unterlagen sind dem Prüfling nach bestandener Prüfung und nach endgültig nicht bestandener Wiederholungsprüfung zurückzugeben.

§ 28

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in begründeten Fällen mit Genehmigung des Vorsitzers von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 oder 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint der Prüfling ohne ausreichende Begründung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzers des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 29

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüflinge, die sich eines Täuschungsversuches oder eines ordnungswidrigen Verhaltens schuldig machen,

kann der Aufsichtsführende von der weiteren Teilnahme ausschließen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann der Prüfling auf schriftlichen Antrag an den Vorsitz der Prüfungsausschüsse die Prüfung wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung von einer bestimmten Art der Vorbereitung abhängig machen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt den Prüfungstermin.

(3) Die Prüfung ist grundsätzlich vollständig zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(4) Die Prüfung ist vor demselben Prüfungsausschuß zu wiederholen; Ausnahmen können im Einvernehmen der Vorsitz der beteiligten Prüfungsausschüsse zugelassen werden.

VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 31

(1) Wer bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen den Beruf eines Assistenten in der Sprachheilkunde (Logopäden) an einer Universitäts-Hals-Nasen-Ohrenklinik oder an einer von einem hauptamtlich angestellten Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten geleiteten HNO-Abteilung eines Allgemeinkrankenhauses fünf Jahre ausgeübt hat, kann ohne Besuch des Lehrgangs (§ 9) zur Prüfung zugelassen werden. Die Zulassung muß bis zum 31. Dezember 1972 beantragt werden. Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber die staatliche Anerkennung nach § 2.

(2) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hat, über die bestandene Prüfung ein Zeugnis besitzt und die Tätigkeit eines Assistenten in der Sprachheilkunde (Logopäde) ununterbrochen ausgeübt hat, erhält auf Antrag die staatliche Anerkennung nach § 2, wenn keine Versagungsgründe nach § 3 entgegenstehen. Die staatliche Anerkennung wird von dem für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Regierungspräsidenten erteilt.

(3) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung eine Ausbildung als Assistent in der Sprachheilkunde (Logopäde) an einer Universitätsklinik begonnen hat, kann nach dreijähriger Ausbildungszeit zur Prüfung zugelassen werden, sofern die Ausbildung im wesentlichen der Ausbildung nach § 9 entspricht. Die Entscheidung trifft der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Prüfung abgelegt wird, ggf. im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Ausbildung durchgeführt worden ist.

§ 32

Staatliche Anerkennung in Sonderfällen

(1) Die staatliche Anerkennung kann auch Personen erteilt werden, die außerhalb des Bundesgebietes eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

(2) Zuständig für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Regierungspräsident.

§ 33

Diese Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1
(zu § 2)

(Muster)

U r k u n d e
über die staatliche Anerkennung
als Assistent(in) in der Sprachheilkunde (Logopäde)

..... aus
(Vor- und Zuname)
geb. am in
hat am die Prüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß
bei der Lehranstalt für Assistenten in der Sprachheilkunde
..... in
mit dem Gesamtergebnis bestanden.

Sie (er) erhält hiermit aufgrund der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Assistenten in der Sprachheilkunde (Logopäden) (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW v. 20. 7 1971 — SMBl. NW. 21248) die

staatliche Anerkennung
als Assistent(in) in der Sprachheilkunde

....., den
Der Regierungspräsident

Anlage 2
(zu § 9)

Lehrstoffplan
für die Ausbildung von
Assistenten in der Sprachheilkunde

I. Allgemeines

(1) Der theoretische Unterricht für Assistenten in der Sprachheilkunde ist auf das für die Ausübung des Berufs notwendige Wissen zu beschränken. Er soll die erforderlichen Kenntnisse über Bau und Funktion des Ohres sowie des Stimm- und Sprechapparates vermitteln und unter Berücksichtigung physikalisch-akustischer, lernpsychologischer, verhaltenspsychologischer, linguistischer und informationstheoretischer Gegebenheiten zum Erkennen von Hör-, Stimm- und Sprachstörungen und der daraus abzuleitenden Behandlungen führen. Der Unterricht soll insbesondere das Verständnis für die Zusammenhänge der Krankheiten mehrerer Disziplinen, für die psychologischen Faktoren und Auswirkungen, für die pädagogischen Probleme und für die soziale Bedeutung vermitteln.

(2) Der praktische Unterricht umfaßt die Mitarbeit bei der Untersuchung und Diagnostik von Stimm- und Sprachstörungen sowie kindliche Hörstörungen. Die Durchführungen der Übungsbehandlung von Sprachentwicklungs-, Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen einschließlich physiko-therapeutischer Maßnahmen. Die Anwendung und Anpassung von Hörhilfen und sonstigen elektronischen therapeutischen Geräten und die Beratung des Kranken bzw. dessen Erzieher.

II. Theoretischer Lehrstoff

Der theoretische Lehrstoff umfaßt

- A. Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathologie des Ohres, der Stimm- und Sprechorgane sowie des Gehirns,
- B. Krankheiten, die Stimme, Sprache und das kindliche Gehör beeinflussen,
- C. Audiologie und Akustik,
- D. Sprecherziehung und Stimmbildung,
- E. Phoniatrie und Pädaudiologie,
- F. Psychologie,
- G. Heilpädagogik (Sonderpädagogik),
- H. Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- I. Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation,
- K. Berufs- und Gesetzeskunde.

- A. Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathologie des Ohres, der Stimm- und Sprechorgane sowie des Gehirns

Lehrstoff: Allgemeine Zellen-, Gewebe- und Krankheitslehre. (Bei der Krankheitslehre soll auf die Stellung des Assistenten in der Sprachheilkunde und die Beziehungen zwischen Arzt, Assistent und Patient besonders eingegangen werden.)

Anatomie, Physiologie, Mißbildungen und Erkrankungen des Atemapparates, des Kehlkopfes, der Artikulationsorgane, des Ohres und des Gehirns unter besonderer Berücksichtigung der für das Hören und Sprechen wichtigen Gehirnabschnitte.

B. Krankheiten, die Stimme, Sprache und das kindliche Gehör beeinflussen

Lehrstoff: Ursächliche und formale Entstehung, diagnostische Verfahren, Symptomatik, therapeutische Methoden und Prognose der für die Phoniatrie und Pädaudiologie wesentlichen Erkrankungen aus der

1. HNO-Heilkunde
2. Neurologie — Psychiatrie
3. Kinderheilkunde
4. Kieferchirurgie
5. Kieferorthopädie

C. Audiologie und Akustik

Lehrstoff: 1. Allgemeine Lehre vom Schall
2. Physikalisch-akustische Struktur normaler und fehlgebildeter Laute sowie der Stimme
3. Einschlägige Hörprüfungsmethoden, insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern
4. Hörgeräte (Arten, Typen und deren Indikationsgebiete, Anpassung, Beratung), Verstärkeranlagen

D. Sprecherziehung und Stimmbildung

Lehrstoff: 1. Atmung, Stimmgebung und Lautbildung (einschließlich Stimmansatz)
a) die normalen Funktionen
b) Fehlfunktionen und deren Erkennung
c) Methoden der Sprecherziehung (mit Stimmbildung — Stimmtraining — Korrektur von Fehlfunktionen)
2. Grundlagen der Gesangspädagogik
3. Hygiene der Stimme

E. Phoniatrie und Pädaudiologie

Lehrstoff: 1. Geschichte der Phoniatrie und Pädaudiologie
2. Sämtliche Erkrankungen bzw. Störungen der Stimme, Sprache und des kindlichen Gehörs im Fachgebiet — Phoniatrie und Pädaudiologie —
a) ursächliche und formale Entstehung
b) gebräuchliche diagnostische Verfahren, nötigenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen
c) Symptomatik
d) Prognose
e) allgemein therapeutische Methoden, auch der anderen zuständigen Disziplinen
f) spezielle logopädische Behandlungsmethoden, einschließlich physiotherapeutische Maßnahmen, elektronische Hilfen, Beratung des Kranken bzw. dessen Erzieher

F. Psychologie

Lehrstoff: 1. Allgemeine Grundlagen der Psychologie, im besonderen der
a) Entwicklungspsychologie
b) Verhaltenspsychologie
c) Lernpsychologie
d) Medizinische Psychologie
e) in der Phoniatrie und Pädaudiologie gebräuchliche Tests:
— Intelligenztests — projektive Tests — motometrische Tests — Tests zur Diagnostik der frühkindlichen Hirnschädigung — usw.
2. Psychologie der Sprache

G. Heilpädagogik (Sonderpädagogik)

Lehrstoff: 1. Struktur des Bildungswesens in Deutschland
2. Methoden der Heilpädagogik
3. Taubstummepädagogik
4. Schwerhörigenpädagogik
5. Sprachheilpädagogik
6. Sonder- und heilpädagogische Institutionen

H. Kinder- und Jugendpsychiatrie

Lehrstoff: Psychiatrische Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zur Phoniatrie und Pädaudiologie — Entstehung, diagnostische Verfahren, Symptomatik und Prognose — Kenntnisse der Behandlung einschließlich der psychotherapeutischen Methoden.

I. Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation

- Lehrstoff: 1. Organisationsformen zur Erfassung Behinderter bzw. von der Behinderung Bedrohter.
 2. Zweck und geeigneter Zeitpunkt der Früherfassung.
 3. Organisationsformen zur Eingliederung Behinderter ins gesellschaftliche Leben und in den Arbeitsprozeß.

K. Berufs- und Gesetzeskunde

- a) Heilpraktikergesetz
— unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften zum Begriff „Ausübung der Heilkunde“ (§ 1 Abs. 2) —
- b) Gesundheitsrecht
— Dritte DVO zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens Abschnitt I — Medizinalpersonen —
- c) Einführung in die Arzneimittellehre
— insbesondere Umgang mit Arznei- und Betäubungsmitteln —
- d) Bundes-Seuchengesetz
— die einschlägigen Bestimmungen —
- e) Sozialhilfe
— die einschlägigen Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes —
- f) Sozialversicherungsrecht
- g) Unfallverhütung und Erste Hilfe
- h) Schweigepflicht, Haftpflicht, Schadenersatz
- i) Richtlinien zur Durchführung der Art. 18—20 des IV. Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten v. 12. August 1949 (BGBl. II 1954 S. 917).

III. Praktischer Unterricht

Der praktische Unterricht umfaßt

A. Allgemeine praktische Tätigkeit

Der Studierende soll mit dem Umgang, der Betreuung und Versorgung von Hör-, Stimm- und Sprachgestörten vertraut gemacht werden.

- Tätigkeiten: a) Teilnahme an der Untersuchung und Diagnostik Hör-, Stimm- und Sprachgestörter
 b) Hospitationen an Instituten für Behinderte — Schulen, Heime, Kindergärten, Tagesstätten und Beratungsstellen für Gehörlose, Schwerhörige, Sprachgestörte, lern- und geistig Behinderte und Körperbehinderte (Cerebralparetiker) —
 c) Wartung der Untersuchungs- und Therapiegeräte in der phoniatriisch-pädaudiologischen Abteilung
 d) Kartei, Statistik, Krankenkassenabrechnung

B. Ausbildung am Patienten

- a) Phoniatriische und pädaudiologische Untersuchungsmethoden
- b) Besprechung und Auswertung der Befunde mit dem Arzt
- c) Besprechung der individuellen therapeutischen und prognostischen Möglichkeiten mit dem Arzt
- d) Anpassung von Hör- und Sprechhilfen in Zusammenarbeit mit dem Arzt
- e) Praktische logopädische Behandlung von Sprachentwicklungs-, Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen, einschließlich der Anwendung physiko-therapeutischer Maßnahmen und in der Logopädie gebräuchlicher elektronischer therapeutischer Geräte
- f) Beratung des Kranken bzw. dessen Erzieher

Anlage 3
(zu § 14)

(Muster)

Staatlich anerkannte
Lehranstalt für Assistenten
in der Sprachheilkunde

— Der Leiter —

Bescheinigung
über die
Vorprüfung

Herr / Frau / Fräulein
 (Vorname) (Zuname)

geboren am in
 hat auf Grund der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Assistenten in der Sprachheilkunde (Logopäden) (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 7. 1971 — SMBl. NW. 21248) die Vorprüfung bestanden.

....., den

(Unterschrift)

Anlage 4
(zu § 14)

(Muster)

Staatlich anerkannte
Lehranstalt für Assistenten
in der Sprachheilkunde

— Der Leiter —

....., den

Herrn / Frau / Fräulein

Betr.: Vorprüfung für Assistenten in der Sprachheilkunde

Sehr geehrte

Sie haben auf Grund der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatlichen Anerkennung von Assistenten in der Sprachheilkunde (Logopäden) (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW v. 20. 7. 1971 (SMBL. NW. 21248) durchgeführte Vorprüfung zum ersten + zweiten + Mal nicht bestanden.

Sie können die Zulassung zur Wiederholung der Vorprüfung bis zum bei dem Leiter der Lehranstalt für Assistenten in der Sprachheilkunde beantragen.

Die zweite Wiederholung der Vorprüfung ist nicht möglich.

Hochachtungsvoll

.....
(Unterschrift)**Anlage 5**
(zu § 26)

(Muster)

Prüfungsniederschrift

..... geb. am
(Vor- und Zuname des Prüflings)

wurde am gemäß den Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Assistenten in der Sprachheilkunde (Logopäden) (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW v. 20. 7. 1971 — SMBL. NW. 21248) bei der Lehranstalt für Assistenten in der Sprachheilkunde

in geprüft.

Prüfungsausschuß:

1. als Vorsitzter
2. als Mitglied
(Arzt)
3. als Mitglied
(Arzt)
4. als Mitglied
(Assistent in der Sprachheilkunde)

Prüfungsergebnis

1. Aufsichtsarbeiten:

Erstes Thema:

Beurteilung:

Zweites Thema:

Beurteilung:

2. Mündliche Prüfung:

1. Fach: Beurteilung:
 2. Fach: Beurteilung:
 3. Fach: Beurteilung:
 4. Fach: Beurteilung:
 5. Fach: Beurteilung:
 6. Fach: Beurteilung:

3. Praktische Prüfung:

Übung nach § 23 Abs. 1

Beurteilung:

4. Ergebnis der Vorprüfung:

5. Gesamturteil:

....., den

(Ort)

Der Prüfungsausschuß

.....
(Vorsitzer)

Mitglied

Mitglied

Mitglied

Mitglied

Mitglied

Anlage 6
(zu § 27)

(Muster)

Prüfungsausschuß
 bei der staatlich anerkannten Lehranstalt
 für Assistenten in der Sprachheilkunde

— Der Vorsitzende —

Zeugnis

über die bestandene Prüfung
 als Assistent(in) in der Sprachheilkunde

.....
(Vor- und Zuname)

geb. am in

hat am vor dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der
Lehranstalt für Assistenten in der Sprachheilkunde

die in den Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von
 Assistenten in der Sprachheilkunde (Logopäden) (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesund-
 heit und Soziales NW v. 20. 7. 1971 — SMBl. NW. 21248) vorgeschriebene Prüfung mit
 dem Gesamtergebnis

bestanden.

....., den

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

(Muster)

Prüfungsausschuß
bei der staatlich anerkannten Lehranstalt
für Assistenten in der Sprachheilkunde

.....
— Der Vorsitzler —

Herrn / Frau / Fräulein

.....

Betr.: Prüfung für Assistenten in der Sprachheilkunde

Sehr geehrte

Sie haben auf Grund der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Assistenten in der Sprachheilkunde (Logopäden) (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW v. 20. 7. 1971 — SMI. NW. 21248) durchgeführte Prüfung zum ersten + zweiten + Mal nicht bestanden.

Sie können die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung bis zum beim Prüfungsausschuß beantragen.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

Hochachtungsvoll

— MBI, NW. 1971 S. 1325.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.